



Satzung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der im Jahre 1966 gegründete Verein führt den Namen „Judo-Sportverein Lippstadt e.V.“ (JSV Lippstadt e.V.). Er hat seinen Sitz in Lippstadt und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Paderborn unter der Nummer VR 40316 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, Budo-Techniken, Kampfsport und -kunst (Judo, Taekwondo, Ju-Jutsu, Tai-Chi u.a.), im weitesten Sinne zu pflegen und zu ihrer Verbreitung als Sport durch geeignete Maßnahmen beizutragen. Insbesondere will er die Ziele des Sportes in die Kreise der Kinder und Jugendlichen tragen und die ihm anvertrauten Jugendlichen durch sportliche Betätigung fördern.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. eine entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Trainings- und Kursbetriebes für alle Bereiche,
 - b. die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - c. die Beteiligung z. B. an Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen,
 - d. die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Kinder- und Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
 - e. die Aus-/Weiterbildung und den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
 - f. die Beteiligung an Kooperationen und Sportgemeinschaften, sowie durch Angebote der bewegungsorientierten Kinder- und Jugendarbeit.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand über den Ein- und Austritt in Bünde, Verbände und Organisationen beschließen. Soweit für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten, in denen der Verein Mitglied ist, eine Delegiertenbenennung erforderlich ist, kann diese vom geschäftsführenden Vorstand anlassbezogen an Vereinsmitglieder übertragen werden.

§ 3 Grundsätze und Werte der Vereinstätigkeit

- (1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und den Regelungen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen, sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.



- (3) Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Zur Sicherstellung erlässt der Gesamtvorstand ein entsprechendes Schutzkonzept.
- (4) Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins haben das Recht an den Vereinsaktivitäten im Rahmen der bestehenden Ordnungen teilzunehmen, insbesondere am Spiel-, Trainings- und Wettkampfbetrieb.
- (2) Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Näheres regelt die Ehrenordnung.
- (3) Mitglieder des Vereins haben die Pflicht, ihren Verbindlichkeiten nachzukommen und Grundsätze und Werte des Vereins zu vertreten.
- (4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift, der Telefonnummer, sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- (5) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung von Verordnungen und Gesetzen personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet. Einzelheiten regelt die Datenschutzordnung.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag muss online an den geschäftsführenden Vorstand gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung mindestens eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Mit der Abgabe des Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Vereinsatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an.
- (4) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Verein. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages brauchen Gründe nicht bekanntgegeben zu werden. Gegen einen abgelehnten Aufnahmeantrag besteht kein Beschwerderecht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tode des Mitgliedes;
 - b. durch Austritt des Mitgliedes;
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein;
 - d. durch Streichung aus der Mitgliederliste.
- (2) Der Austritt ist frühestens zum Schluss eines Kalendervierteljahres und bei jährlicher Beitragszahlung zum Jahresende möglich. Dieser muss dem geschäftsführenden Vorstand spätestens einen Monat vorher schriftlich angekündigt werden.
- (3) Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes ausgeschlossen werden. Als schwerwiegender Grund im Sinne dieser Bestimmung gelten insbesondere:
 - a. die Verhängung einer Haftstrafe durch ein ordentliches Gericht,
 - b. ein grober oder wiederholter Verstoß gegen die Grundsätze und Werte des Vereins gemäß § 3,
 - c. ein schwerwiegender oder beharrlicher Verstoß gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins.Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe zuzuleiten. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Zuleitung schriftlich Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Gesamtvorstand über den Antrag.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand wird nach einmaliger Mahnung ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, sofern dieses seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder seine Adresse nicht ermittelbar ist. Eine Rücklastschrift berechtigt auch ohne Mahnung zur Streichung von der Mitgliederliste.



- (5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, unabhängig von der Verpflichtung zur Zahlung noch bestehender Beitragsrückstände.

§ 7 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren. Er kann weiterhin Umlagen und Gebühren für Mahnungen festsetzen.
- (2) Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Gebühren für Mahnungen wegen Zahlungsverzug oder durch das Mitglied zu vertretenden Rückbuchungen werden vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt.
- (3) Einzelheiten regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.

§ 8 Bekanntmachungen des Vereins

- (1) Zur Veröffentlichung von Bekanntmachungen des Vereins dient eine als Hinweistafel kenntlich gemachte Tafel, die in der jeweiligen Trainingsstätte aufgestellt ist („Schwarzes Brett“). Die Trainingsstätten sind auf der Homepage des Vereins angegeben.
- (2) Alle Mitteilungen, die nach den genannten Bestimmungen veröffentlicht werden, gelten als ordnungsgemäß bekannt gemacht. Kein Mitglied kann sich darauf berufen, diese Mitteilungen nicht gesehen und gelesen zu haben.
- (3) Bei umfangreichen Bekanntmachungen ist ein Verweis auf die entsprechende Stelle der Homepage des Vereins möglich.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- die Jugendversammlung;
- der geschäftsführende Vorstand;
- der Gesamtvorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

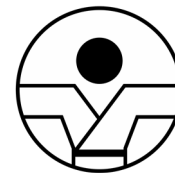
- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist von dem geschäftsführenden Vorstand möglichst im ersten Vierteljahr eines Kalenderjahres einzuberufen.
Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung einen Monat vor dem Termin durch Aushang am „Schwarzen Brett“. Die Dauer des Aushangs hat mindestens einen Monat zu betragen.
- (3) Bei Bedarf können außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden, wenn der geschäftsführende Vorstand es für erforderlich hält oder ein Viertel der Mitglieder die Durchführung einer Versammlung wünscht. Der Antrag ist dem geschäftsführenden Vorstand, unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte mit entsprechender Begründung, schriftlich mitzuteilen und von allen Antragstellern persönlich zu unterzeichnen. Nur solche Mitglieder können sich an der Antragstellung beteiligen, die am Tage der Antragstellung ihren finanziellen Verpflichtungen innerhalb des Vereins in vollem Umfang nachgekommen sind. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlungen.
- (4) Jedem Mitglied steht mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Näheres hierzu regelt §13.
- (5) Jedes Mitglied kann Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung stellen. Diese Anträge müssen 14 Tage vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form mit entsprechender Begründung beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein. Eingegangene Anträge sind den Mitgliedern 10 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung bekannt zu machen. Für die Form der Bekanntmachung gilt § 8.



- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist innerhalb von einem Monat ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist von dem Versammlungsleiter und von dem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen.
Die Niederschrift kann gegen Zusendung eines ausreichend frankierten und adressierten DIN A4-Rückumschlages von jedem Mitglied beim geschäftsführenden Vorstand angefordert werden. Gegen das Protokoll kann innerhalb einer Frist von vier Wochen in schriftlicher Form gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand Widerspruch erhoben werden. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet darüber und teilt die Entscheidung dem Mitglied mit. Danach gilt die Niederschrift als genehmigt.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
- Entgegennahme der Anzahl der Stimmberechtigungen;
 - Wahl des Protokollführers;
 - Entgegennahme der Geschäftsberichte und der Jahresberichte;
 - Entgegennahme des Jahresberichtes der Rechnungsprüfer;
 - Entlastung des Gesamtvorstandes;
 - Wahl des Gesamtvorstandes mit Ausnahme der Jugendleitung;
 - Wahl der Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfer;
 - Festsetzung von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen;
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins;
 - Wahl von Ehrenmitgliedern und dem Ehrenvorsitzenden;
 - Beschlussfassung über sonstige Anträge.
- Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Für die Wahl des Vorsitzenden nach Abs. (8) f), fungiert der Ehrenvorsitzende als Versammlungsleiter. Im Falle seiner Abwesenheit ein Ehrenmitglied. Ist kein Ehrenmitglied anwesend, ein aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
- der Vorsitzende,
 - der Geschäftsführer und
 - der Kassenwart.
- Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist alleinvertretungsberechtigt. Es ist nicht zulässig, dass ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes mehr als zwei Ämter gleichzeitig bekleidet.
- Der geschäftsführende Vorstand kann Gremien und Ausschüsse bilden, sowie Beauftragte für Stabstellen ernennen.
- (2) Der Gesamtvorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, sowie
- der Jugendleitung,
 - den Abteilungsleitern,
 - dem Sportwart,
 - dem Leiter IT-Systeme,
 - dem Leiter Öffentlichkeitsarbeit,
 - dem Schriftführer.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt, die Jugendleitung durch die Jugendversammlung. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann aus dem Gesamtvorstand ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt werden. Ein nicht vollständig besetzter Vorstand ist weiter beschlussfähig.
- (4) Der Verein regelt sein Innenverhältnis durch Ordnungen, die vom geschäftsführenden Vorstand erlassen werden und den Mitgliedern bekanntzugeben sind. Die Jugendordnung wird durch die Jugendversammlung beschlossen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.



- (5) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten und nach Beschluss des Gesamtvorstandes Amtsträger eine pauschale Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG erhalten, deren Höhe sich an der jeweils geltenden steuerlichen Freigrenze orientiert.
- (6) Ehrenamtlich Tätige und Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. §3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (7) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 12 Jugend des Vereins

- (1) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- (2) Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird von der Jugendversammlung beschlossen. Sie ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Die von der Jugendversammlung gewählte Jugendleitung ist Mitglied des Vorstandes.

§ 13 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Entscheidungen über Satzungsänderungen sind mit 2/3-Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.
- (2) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist auf Antrag möglich. Diesem Antrag ist von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer zuzustimmen. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (3) Mitglieder haben nach einem Jahr Mitgliedschaft das aktive Stimmrecht.
- (4) Wählbar ist jedes stimmberechtigte Mitglied des Judo-Sportverein Lippstadt e.V., das seinen Pflichten zur Beitragszahlung nachgekommen ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl und Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
- (5) Junge Vereinsmitglieder sollen früh ein aktives Stimmrecht und ein passives Wahlrecht (Kandidatur-Recht) bekommen können. So gelten sie ab dem vollendeten 16. Lebensjahr bzgl. Wahlen und Abstimmungen als Erwachsene. Voraussetzung für das passive Wahlrecht, ist die Zustimmung durch mindestens einen Erziehungsberechtigten. In der Jugendversammlung können Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr und in der Mitgliederversammlung können Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr gewählt werden.
- (6) Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, so findet zwischen den Kandidaten, die die höchste Stimmzahl erreicht haben, eine Stichwahl statt. Beim zweiten Wahlgang gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.
- (7) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- (8) Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 16. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.



§ 14 Kassenprüfung

- (1) Zur Prüfung der ordnungsgemäßen Buch- und Kassenführung des Judo-Sportverein Lippstadt e.V. werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer gewählt. Diese Kassen- und Ersatzkassenprüfer werden im Wechsel für jeweils zwei Jahre gewählt und dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (2) Die Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die Buch- und Kassenführung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen und der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten. Festgestellte sachliche Beanstandungen sind der Mitgliederversammlung zu unterbreiten. Die Prüfung muss bis zum Beginn der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein. Der Prüfbericht ist Grundlage für die Entlastung des Vorstandes.
- (3) Beanstandungen innerhalb des Geschäftsjahres sind sofort dem Vorsitzenden zu unterbreiten.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen. Hierzu ist eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer erforderlich.
- (2) Für den Fall der Auflösung sind von der Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestellen, die die Geschäfte des Vereins gemeinsam abwickeln.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.
- (4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden hat.

§ 16 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17.03.2026 beschlossen. Sie ersetzt die bisherige Satzung.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.